

## **Die Kooperation der Verfassungsgerichte in Europa – Aktuelle Rahmenbedingungen und Perspektiven**

### Inhaltliche Konzeption des Kongresses

#### **1. Themenkreis: "Die Verfassungsgerichte zwischen Verfassungsrecht und Europäischem Recht"**

Die Rolle der Verfassungsgerichte ist heute nicht mehr auf die isolierte Auslegung des jeweiligen nationalen Verfassungsrechts beschränkt. Europarechtliche Einflüsse auf das Verfassungsrecht, aber auch die Wechselwirkungen zwischen europäischem Recht und nationalem Recht haben in den letzten Jahren aus unterschiedlichen Gründen zugenommen. Das gilt vor allem für den Grundrechtsbereich, aber auch für andere Verfassungsinhalte, die von völkerrechtlichen Verträgen auf regionaler Ebene, insbesondere im Rahmen des Europarates, bestimmt oder beeinflusst werden. Als Beispiele für den Europarat sind die Europäische Sozialcharta, das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), das Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin, die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), wie auch das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften, die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten anzuführen. Für die Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union tritt das Unionsrecht als eine Rechtsschicht mit größter Dynamik und unbedingtem Anwendungsanspruch hinzu.

In dieser Situation haben die Verfassungsgerichte eine *Verbindungsfunktion*, deren Bedeutung konstant im Steigen begriffen ist. Diese Bedeutung hat ihren Kristallisationspunkt letztlich in der Stärkung des Rechtsstaatsgedankens nicht nur auf nationaler, sondern auch auf europäischer Ebene.

Die Verfassungsgerichte haben dabei sowohl eine "Übersetzungsfunktion", als auch eine "Legitimationsfunktion". Bei der *Übersetzungsfunktion* ist weniger an die sprachliche Übertragung in die Landessprache zu denken. Das Verfassungsgericht transponiert teils in eigenständiger europäischer Rechtsdogmatik entwickelte Recht-

sprechung der europäischen Gerichte in das innerstaatliche Verfassungsrecht und passt diese Rechtsprechung in dessen Kategorien ein. Paradigmatisch sind unterschiedliche Schattierungen des Rechtsstaatsprinzips oder auch verschiedene Konzeptionen aus der Grundrechtsdogmatik zu nennen (Drittwirkung, Schutz- und Organisationspflichten, institutionelle Garantien u.a.).

Die *Legitimationsfunktion* der Verfassungsgerichte verstärkt im Dialog die Autorität europäischer Gerichte. Setzen sich Verfassungsgerichte – und sei es auch wiederholt kritisch – mit europäischer Rechtsprechung oder auch europäischer Rechtssetzung auseinander, folgen sie aber der europäischen Judikatur im Ergebnis, so verleihen sie der Rechtsprechung europäischer Gerichte zusätzliche und damit erhöhte Legitimität.

Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen der folgenden Art:

- In welchen Bereichen findet eine Rezeption europäischen Rechts bei der Auslegung des Verfassungsrechts statt?
- Wird die Rechtsprechung europäischer Gerichte in verfassungsgerichtlichen Entscheidungen zitiert und als Folge dessen von anderen Gerichten in deren Rechtsprechung berücksichtigt?
- Kommt das Verfassungsgericht mit einer anderen – auf das Verfassungsrecht gestützten – Begründung zu selben oder ähnlichen Ergebnissen wie das europäische Gericht?
- Gibt es kritische Distanz verfassungsgerichtlicher Begründungen zu europäischen Urteilen?

## **2. Themenkreis: "Wechselwirkungen zwischen Verfassungsgerichten"**

Während bis in die 1980er-Jahre keine nennenswerte wechselseitige Beeinflussung der Judikatur von Verfassungsgerichten wahrzunehmen war, hat sich die wechselseitige Beeinflussung von Verfassungsgerichten seit Beginn der 1990er-Jahre in ihrer Bedeutung wesentlich gesteigert. In erster Linie sind hier bereits Einflüsse auf der Ebene der Verfassungsgebung zu nennen, etwa bei der Umsetzung verschiedener Modelle der Verfassungsgerichtsbarkeit, die in der Rechtsprechung ihre Fortsetzung finden.

Die wechselseitige Beeinflussung verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ist aus verschiedenen Gründen begrenzt. Der Abbau von Sprachbarrieren, der institutionalisierten

sierte Austausch von Leitentscheidungen und regelmäßige bilaterale Gespräche zwischen Verfassungsgerichten vermochten in den letzten Jahren die wechselseitige Wahrnehmung der Entwicklung unterschiedlicher Lösungen für gemeinsame Probleme erheblich zu steigern.

In diesem Zusammenhang ist auch eine mögliche *indirekte* wechselseitige Beeinflussung der Verfassungsgerichte in den Blick zu nehmen. Verfassungsgerichte bereichern im erheblichen Maße auch die Rechtsprechung europäischer Gerichte. Nationale Lösungen der Dogmatik vom öffentlichen Recht, insbesondere der Grundrechte, können Vorbildfunktion für europäische Lösungen haben. Werden nun nationale Lösungen in europäischer Judikatur rezipiert und findet nachfolgend eine Rezeption der europäischen Rechtsprechung in anderen Staaten statt, so liegt auch darin eine Wechselwirkung zwischen Verfassungsgerichten, wobei hier die europäischen Gerichte gleichsam als Bindeglied und Katalysator dienen.

Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen der folgenden Art:

- Unter welchen Voraussetzungen wird die Rechtsprechung ausländischer Verfassungsgerichte wahrgenommen und rezipiert? Gibt es Rezeptionshindernisse?
- Besteht eine Tendenz zur Bezugnahme auf andere Verfassungsrechtsordnungen?
- Welche Dokumente des *soft law* werden bei der Auslegung des Verfassungsrechts hilfsweise herangezogen?
- Sind rechtsvergleichende Studien und Gutachten für die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung von Bedeutung?

### **3. Themenkreis: "Wechselwirkungen zwischen europäischen Gerichten"**

Vor allem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zeigen in jüngerer Vergangenheit, dass sich frühe Ansätze wechselseitiger Rezeption kontinuierlich verstärken. Dazu trägt die Entwicklung der völkerrechtlichen Rahmenbedingungen erheblich bei. Der vorgesehene Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention ist sinnfälligster Ausdruck dieser Entwicklung. Dynamik in der Fortentwicklung insbesondere im Bereich der Grund- und Menschenrechte ist auch durch die Grundrechte-Charta und ihre rechtliche Verankerung mit dem Vertrag von Lissabon zu erwarten. Bereits heute zitieren einander der EuGH und der EGMR regelmäßig. Der EGMR zieht

die Grundrechte-Charta zur evolutiven Auslegung der Konventionsrechte ebenso heran, wie sich der EuGH umgekehrt auf die Rechtsprechung des EGMR sowohl zur Ermittlung des Inhaltes allgemeiner Rechtsgrundsätze als auch in jüngerer Vergangenheit zur Auslegung von Chartagrundrechten beruft.

Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen der folgenden Art:

- In welchen Bereichen rezipiert der EuGH die Rechtsprechung des EGMR und/oder von Verfassungsgerichten zu den Grundrechten der EMRK?
- Inwieweit zieht der EGMR Unionsrecht und die daraus ergangene Rechtsprechung zur Auslegung der EMRK heran?
- Welche Auswirkungen wird der Beitritt der EU zur EMRK auf die gegenseitige Rezeption haben?
- Worin liegen die Grenzen und Gefahren für die gegenseitige Rezeption?